

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung von netzgekoppelten und stationären Photovoltaikanlagen (BBR)

Stand 11/2008

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur stationär installierten und gewerblich genutzten Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörenden Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Solarmodule,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),
- Wechselrichter

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als Montageort gelten nur Dächer und/oder Fassaden von privat und/oder gewerblich genutzten Gebäuden.

1.2 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziff. 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziff. 5.4.

1.3 Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen werden.

2. Versicherungssumme, Vorsorge, Mehrwertsteuer

2.1 Elektronik-Versicherung

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

3. Auf „erstes Risiko“ versicherte Kosten

3.1 Für die im Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer „auf erstes Risiko“ bis zu € 10.000,00 je Kostenart und Schadenereignis auf „Erstes Risiko“.

Dies gilt auch für Feuerlöschkosten.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

3.2 Zusätzlich zu den im Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE genannten Kostenarten gelten folgende bis zu € 7.500,00 je Kostenart und Schadenereignis versichert:

- a) Gebäudebeschädigungen
Mitversichert gelten De- und Remontekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
- b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- c) Schadensuchkosten
Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

4. Anlagen ausländischer Herkunft

Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer an Anlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon Ersatz nur in dem Umfang, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen Eigenschaften notwendig wäre.

5. Entschädigungsleistungen

5.1 Elektronik-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Abschnitt A § 7 ABE. Die Bestimmungen des Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE gelten auch für die versicherten Photovoltaik-Module und elektronischen Bauteile der versicherten Sachen.

5.2 Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

5.3 Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt: Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration, mit identischen und vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.
Abschnitt A § 7 Nr. 4b) ABE gilt nicht.

5.4 Ertragsausfall-Versicherung
Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Abschnitt A § 2 ABE Nr. 1 entstanden ist, wie folgt:

- a) € 2,50 je kWp in den Monaten April bis September
€ 1,75 je kWp in den Monaten Oktober bis März
- b) Bei Teilschäden der Anlage wird der nicht erlöste Ertrag aus dem Verhältnis des beschädigten zum unbeschädigten Anlagenteil ermittelt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Einsatzmöglichkeiten von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

Für Unterbrechungsschäden an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert, als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen Eigenschaften.

6. Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für 12 Monate.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

7. Selbstbehalt

7.1 Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Beim Zusammentreffen eines Elektronikschadens mit einem Ertragsausfallschaden wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt nur einmal berechnet.

8. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden € 5.000,00 nicht übersteigt.

Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

9. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

10. Obliegenheiten

10.1 Elektronik-Versicherung
Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten.

Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungseinrichtungen. Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten. Dies gilt u. a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

10.2 Ertragsausfall-Versicherung
Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Beleg über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

11. Nicht versicherte Schäden

11.1 In Ergänzung zu § A 2 Nr. 5 f ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderung (Leistungs-minderung), insbesondere der Photovoltaikmodule durch Glastrübung (Browning).

12. Montageversicherung

- 12.1 Versichert ist die Montage in der Photovoltaikanlage mit den Komponenten Solarmodule, Leitungen vom Solarmodul zum Wechselrichter, der Wechselrichter und der Einspeisezähler (sofern nicht Eigentum des Energiepartners).
- 12.2 Nicht versichert sind Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Nicht versichert sind Montageausrüstungen aller Art, insbesondere Gerüste, Werkzeuge, Krane und fremde Sachen sowie Eigentum des Montagepersonals.
- 12.3 Entschädigung wird geleistet für Schäden an der Photovoltaikanlage, die während der Dauer der Montage unvorhergesehen und plötzlich eintreten.
- 12.4 Nicht versichert sind Schäden oder Verluste durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.
- 12.5 Die Höchstentschädigung für die beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen beträgt max. € 3.000,00 je Schadenfall.
- 12.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.
- 12.7 Die Entschädigung wird um eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 150,00 je Schadenfall gekürzt.



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch netzgekoppelte und stationäre Photovoltaikanlagen (BBR) zu den AHB

Stand 11/2008

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist im Rahmen der AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

1.2.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Photovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

1.2.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

1.2.4 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

1.2.5 abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer/einem

- Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
- Genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war,

einem Grundstück des Versicherungsnehmers, das bereits vor Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.

Haftpflichtansprüche bleiben ausgeschlossen,

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt jedoch bestehen.

1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

2. Selbstbeteiligung

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt € 150,00.